

Kontrolle der Einhaltung des nationalen Rückstandhöchstgehaltes für Fluopyram in Kürbiskernen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-041-24

Oktober 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Kontrolle der Einhaltung des zeitlich begrenzten nationalen Rückstandshöchstgehalts von 0,4 mg/kg Fluopyram (Fungizid) in Kürbiskernen. Es muss sichergestellt werden, dass die in Österreich angebauten Kürbiskerne oder daraus gepresstes Kürbiskernöl, die den EU-Rückstandshöchstgehalt von 0,01 mg/kg Fluopyram für Kürbiskerne überschreiten, nur in Österreich in Verkehr gebracht werden.

20 Proben wurden untersucht:

- Keine Probe wurde beanstandet.

Hintergrundinformation

Basierend auf einer EU-Bewilligung gilt in Österreich ein zeitlich begrenzter nationaler Rückstandshöchstgehalt von 0,4 mg/kg Fluopyram für Kürbiskerne. In Zusammenhang damit wurde ein Antrag zur Änderung des Rückstandshöchstgehaltes von 0,01 auf 0,4 mg/kg bei der Europäischen Kommission gestellt. Der nationale Rückstandshöchstgehalt gilt so lange, bis ein harmonisierter Rückstandshöchstgehalt von Fluopyram¹ für Kürbiskerne in der EU in Kraft tritt.

Voraussetzung für die EU-Bewilligung des zeitlich begrenzten nationalen Rückstandshöchstgehaltes ist die Gewährleistung, dass österreichische Kürbiskerne mit Gehalten an Fluopyram $> 0,01$ mg/kg und $\leq 0,4$ mg/kg nur in Österreich in Verkehr gebracht werden.

¹ Anmerkung des BMSGPK: Mit der [VO \(EU\) 2024/2640](#) vom 9.Okt. 2024, gültig ab 30.April 2025, wurde ein EU-weit gültiger Pestizidrückstandshöchstgehalt für Fluopyram in Kürbiskernen von 0,4 mg/kg festgelegt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 20, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG; BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion
- Erlass des BMSGPK „Pestizidrückstandshöchstgehalt für Fluopyram in Kürbiskernen“ (Geschäftszahl: 2023-0.807.814) vom 29.11.2023

Ergebnisse

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ²
nicht beanstandet	20	100,0	(87 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 13 %)
gesamt	20	100,0	---

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Laut den vorliegenden Rückstandsgehalten und unter Berücksichtigung der analytischen Schwankungsbreite überschreitet keine der analysierten Proben die EU-weit festgelegten und harmonisierten Rückstandshöchstgehalte (MRL) für alle untersuchten Pflanzenschutzmittelrückstände.

Das heißt, in keiner der analysierten Kürbiskernproben konnten quantitative Rückstände an Fluopyram bestimmt werden. Lediglich in einer der 13 Kürbiskernölproben wurden Rückstände an Fluopyram quantifiziert. Gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 muss für verarbeitete Lebensmittel ein Verarbeitungsfaktor zur Ermittlung eines abgeleiteten Rückstandshöchstgehaltes berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der analytischen Schwankungsbreite (erweiterte Messunsicherheit) wurde der abgeleitete Rückstandshöchstgehalt in dieser Kürbiskernölprobe somit noch nicht zweifelsfrei überschritten. Die Behörde wurde über diesen Sachverhalt informiert.

Zudem wurde bei einer weiteren Kürbiskernölprobe Epoxiconazol (Fungizid) quantifiziert, wo unter Berücksichtigung des relevanten Verarbeitungsfaktors und der erweiterten Messunsicherheit der Höchstgehalt noch nicht zweifelsfrei überschritten war. Auch in diesem Fall wurde die Behörde über diesen Sachverhalt informiert.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.